



MTV Dänischenhagen von 1913 e.V.

# Satzung

<b>§1 NAME UND SITZ DES VEREINS.....</b>	<b>3</b>
<b>§2 ZWECK, GRUNDSÄTZE UND AUFGABE .....</b>	<b>3</b>
<b>§3 MITGLIEDSCHAFT.....</b>	<b>3</b>
<b>§4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>4</b>
<b>§5 MITGLIEDSBEITRÄGE .....</b>	<b>5</b>
<b>§6 ORGANE DES VEREINS.....</b>	<b>5</b>
<b>§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....</b>	<b>5</b>
<b>§8 VORSTAND .....</b>	<b>6</b>
<b>§9 ERWEITERTER VORSTAND .....</b>	<b>6</b>
<b>§10 WAHLEN .....</b>	<b>7</b>
<b>§11 SPARTEN .....</b>	<b>7</b>
<b>§12 JUGENDVERTRETUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>§13 ÄLTESTENRAT.....</b>	<b>8</b>
<b>§14 KASSENPRÜFER.....</b>	<b>8</b>
<b>§15 RECHTE DER MITGLIEDER .....</b>	<b>8</b>
<b>§16 PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....</b>	<b>8</b>
<b>§17 SATZUNGSÄNDERUNGEN .....</b>	<b>8</b>
<b>§18 AUFLÖSUNG.....</b>	<b>9</b>
<b>§19 DATENSCHUTZ.....</b>	<b>9</b>
<b>§20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>9</b>

## **Präambel:**

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Unabhängig vom Geschlecht der in dieser Satzung angesprochenen Personen wird in den nachfolgenden Paragraphen nur die männliche Bezeichnung verwendet. Jede Person hat jedoch entgegen der Formulierung dieser Satzung Anspruch auf eine Anrede, die ihrem Geschlecht entspricht.

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der am 18. Februar 1913 gegründete Verein führt den Namen MTV Dänischenhagen von 1913 e.V., hat seinen Sitz in Dänischenhagen und ist in das Vereinsregister Nr. 452 des Amtsgerichts Eckernförde eingetragen.

Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß, rot

## **§2 Zweck, Grundsätze und Aufgabe**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere durch

- Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
- Aus-, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- Zusammenarbeit und Koordinierung des Sports in Dänischenhagen mit den bestehenden Vereinen, sozialen Organisationen und Schulen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein fördert die Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund.

Der Verein bekennt sich zu parteipolitischer und konfessioneller Neutralität und wendet sich gegen jede Form von Rassismus. Er unterstützt das Prinzip der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität, fördert jegliche Gleichberechtigung und lebt die demokratischen Grundwert.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein kennt:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Fördermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist ordentliches Mitglied, die jüngeren Mitglieder sind jugendliche Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder sind in der Jugendversammlung stimmberechtigt.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen. Sie dürfen an allen anderen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann für außerordentliche Verdienste um den Verein verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Schriftform oder Textform an den Vorstand zu richten.

Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen, ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben. Die Aufnahme darf jedoch nur verweigert werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Schriftform oder Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:

- bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt,
- wenn das Mitglied trotz mehrfacher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mit mehr als der Hälfte des Jahresbeitrages in Rückstand befindet.

Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Begründung Widerspruch einlegen.

Der Ältestenrat entscheidet in diesem Fall nach Anhörung über die abschließende Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Es können für die in § 3 genannten verschiedenen Gruppen von Mitgliedern verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Beitragsordnung – die nicht Bestandteil der Satzung ist – vorzuschlagen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Diese Beitragsordnung ist dann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen.

Die Höhe eventueller zusätzlicher Spartenbeiträge beschließt der Spartenleiter in Abstimmung mit dem Vorstand.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Umlagen festsetzen.

Über Anträge auf Ermäßigung des Beitrages (und/oder der Umlagen) entscheidet der Vorstand.

## **§6 Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ältestenrat

Alle Organmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.

## **§7 Mitgliederversammlung**

Die turnusmäßige Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt, per Aushang im Sportheim sowie Bekanntgabe auf der vereinseigenen Homepage zu erfolgen.

Die Tagesordnung enthält mindestens:

- a) den Bericht des ersten Vorsitzenden
- b) den Kassenbericht
- c) den Bericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstands
- e) den Bericht der Spartenleiter
- f) die Neuwahlen
- g) die Anträge

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung wird um diese Anträge ergänzt. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Über die Tagesordnung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Niederschrift ist vor der nächsten Mitgliederversammlung im Sportheim einsehbar und wird auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören: 6

- a) Entlastung des Vorstands
- b) Wahl des erweiterten Vorstands gemäß §9 Punkt a) bis h)
- c) Wahl des Ältestenrats
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Satzungsänderungen
- g) Vereinsauflösung
- h) Aufgaben, die sich aus der Satzung und dem Gesetz ergeben

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Vereins, die mindestens 16 Jahre alt sind.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Erhalten unter mehreren Kandidaten zwei die gleiche Stimmzahl, erfolgt eine Stichwahl. Ergibt diese Stichwahl erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Bei der Auszählung der Stimmen gelten nur die Ja- und Neinstimmen. Nicht abgegebene Stimmzettel oder Enthaltungen werden weder bei Wahlen, noch sonstigen Beschlussfassungen berücksichtigt. Der Schriftführer hat das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen in der Niederschrift festzuhalten.

Im Falle von Force Majeure (z.B. Pandemien, Umweltkatastrophen etc.) besteht auch die Möglichkeit, eine virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist beschränkt auf Rechtsgeschäfte bis zu 5.000 €. Bei Beiträgen über € 5.000 bis zu € 10.000 sind zwei Vorstände gemeinsam entscheidungsberechtigt.

Darüber hinausgehende Geschäfte bis zu maximal € 25.000 bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Rechtsgeschäfte die € 25.000 überschreiten bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für alle alltäglichen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen worden sind.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

## **§9 erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

- a) Vorstand (1. und 2. Vorsitzende sowie Kassenwart)

- b) Schriftführer
- c) Sportwart
- d) Medienwart
- e) Mitgliederverwaltungswart
- f) Beisitzer Sportheim
- g) Beisitzer Sportplatz
- h) Beisitzer Sporthalle
- i) Jugendwart
- j) den Spartenleitern der Sparten.

Er entscheidet über grundlegende Angelegenheiten des Vereins, die über die Belange der einzelnen Sparten hinausgehen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

## **§10 Wahlen**

Der Vorstand, der Schriftführer, der Sportwart, der Medienwart, der Mitgliederverwaltungswart sowie die drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des ersten Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Sportwarts, des Medienwarts und des Beisitzer Sportheim erfolgt in den ungeraden Jahren. Die Wahl des zweiten Vorsitzenden, des Schriftführers, des Mitgliederverwaltungswarts sowie der Beisitzer Sportplatz und Sporthalle erfolgt in den geraden Jahren. Der Spartenleiter und der Spartenjugendwart werden in Ihrer jeweiligen Spartenversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, der Schriftführer, der Sportwart, der Jugendwart, der Medienwart, der Mitgliederverwaltungswart sowie die Beisitzer während der Amtszeit aus, so betraut der Vorstand ein wählbares Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder.

## **§11 Sparten**

Der Verein ist in Sparten aufgegliedert. Jede einzelne Sparte wird im erweiterten Vorstand durch den von der Sparte gewählten Spartenleiter vertreten, dieser ist dem Vorstand mitzuteilen. Protokolle der Spartenversammlungen sind dem Vorstand spätestens nach 4 Wochen einzureichen.

Über Neugründungen von Sparten entscheidet der erweiterte Vorstand.

Jede Sparte kann sich eine eigene Spartenordnung geben, die den Bestimmungen der Satzung jedoch nicht zuwiderlaufen darf. Die aktuelle Spartenordnung ist dem Vorstand einzureichen.

## **§12 Jugendvertretung**

Die Vereinsjugend übt ihr Mitbestimmungsrecht durch die Jugendvertretung aus. Die Jugendvertretung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Im erweiterten Vorstand ist die Jugendvertretung durch ihren Jugendwart vertreten.

Die turnusmäßige Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt und wählt den Jugendwart, er ist dem Vorstand bekannt zu geben

Protokolle der Jugendversammlungen sind dem Vorstand spätestens nach 4 Wochen einzureichen.

Die Jugendvertretung kann sich eine eigene Jugendordnung geben, die den Bestimmungen der Satzung jedoch nicht zuwiderlaufen darf. Die aktuelle Jugendordnung ist dem Vorstand einzureichen.

## **§13 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Den Vorsitz führt das vom Ältestenrat gewählte Mitglied. Dieser vertritt den Ältestenrat gegenüber dem Vorstand. Neben den durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben hat der Ältestenrat das Vereinsgeschehen in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Abläufen zu beobachten und von sich aus oder auf Anregung der Mitglieder klärend oder schlichtend Einfluss zu nehmen.

Die Wahl erfolgt alle 5 Jahre auf Vorschlag des Ältestenrats und Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ältestenratsmitgliedes erfolgt eine Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt so, dass sich deren Amtszeit um jeweils ein Jahr überschneidet.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung einmal im Jahr zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Inhalt auf der Mitgliederversammlung vorzutragen ist. Nach Feststellung einwandfreier Kassenführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

## **§15 Rechte der Mitglieder**

Ordentliche und jugendliche Mitglieder haben das Recht am Sportbetrieb der einzelnen Sparten entsprechend der jeweiligen Spartenordnung teilzunehmen. Jedes Mitglied genießt Unfallschutz im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge.

## **§16 Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen ihrer persönlichen Daten wie Familienamen, Anschrift und Bankverbindung zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein Lastschriftmandat für die Beitragszahlung zu erteilen, zur Sicherstellung der rechtzeitigen Beitragszahlung.

## **§17 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Wortlaut der zu beschließenden Satzungsänderung muss vorher auf der Tagesordnung vermerkt worden sein.

## **§18 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein und von diesen 2/3 für den Antrag stimmen. Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser Mitgliederversammlung genügt eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Dänischenhagen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

## **§19 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EUDatenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§20 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 8. Dezember 2024 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vormalige Satzungen werden mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgehoben.